

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00043 vom 16. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2021.00043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00043)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00043 du 16 mars 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00043 del 16 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1969, war seit dem 1. Januar 2018 bei der Y.\_\_\_\_ AG, in Z.\_\_\_\_, als Bauarbeiter angestellt und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufs unfällen versichert (vgl. Urk. 7/1). Am 12. Mai 2020 zog er sich beim Transport einer Bohrschnecke eine Rückenverletzung zu (Urk. 7/1), weshalb er sich am 19. Mai 2020 in ärztliche Behandlung begab (Urk. 7/8/2 f.). Nach Eingang eines vom Versicherten beantworteten Fragebogens (Urk. 7/11) verneinte die Suva mit Schreiben vom 19. August 2020 ihre Leistungspflicht mit der Begründung, dass weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vorliege (Urk. 7/25/2). Dagegen opponierte der Versicherte sowohl telefonisch (vgl. Urk. 7/35) als auch in schriftlicher Form (Urk. 7/43, vgl. zudem Urk. 7/48 [Übersetzung]), worauf die Suva am 1. respektive 2. Oktober 2020 eine leistungsablehnende Verfügung erliess (Urk. 7/49, 7/50/2 f.). Dagegen erhob der Versicherte am 14. Oktober 2020 Einsprache (Urk. 7/77/1 f.). Der Krankenversicherer zog seine am 7. Oktober 2020 erhobene Einsprache (Urk. 7/61) am 27. Oktober 2020 wieder zurück (Urk. 7/78). Mit Einspracheentscheid vom 15. Januar 2021 wies die Suva die Einsprache des Versicherten ab (Urk.

### E. 1.1

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

### E. 1.2

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### E. 1.3

3). So finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Heben der ungefähr 60 Kilogramm schweren Bohrschnecke konkret verbundene Kraftanstrengung im Hinblick auf die Konstitution des Beschwerdeführers sowie seine berufliche Gewöhnung als Bauarbeiter

von ausserordentlicher Natur war. Der beschwerdeweise vorgebrachte Umstand, dass die Bohrschnecke üblicherweise aufgrund ihrer Grösse und Unhandlichkeit von zwei Bauarbeitern getragen werde ( Urk. 1 S. 4 Ziff. 14), vermag daran für sich allein nichts zu ändern. Der Beschwerdegegnerin ist im Übrigen beizupflichten, dass allein ein reflexartiges Auffangen eines schweren Gegenstandes beziehungsweise ein Nachfassen rechtsprechungsgemäss ebenfalls keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor darstellt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_1019/2009 vom 26. Mai 2010 E. 5.1.1 f. und U 144/06 vom 23. Mai 2006 E. 2.2 mit Hinweisen ). Der Unfallbegriff ist daher nicht erfüllt. 4.

Zusammenfassend

kam die Beschwerdegegnerin in zutreffender Weise zum Schluss, dass das Ereignis vom 1. Mai 2020 weder einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG darstellt noch eine Körperschädigung im Sinne von Art.

### **E. 1.3.1**

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ausschlag gebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.1 und E. 4.3.1 mit Hinweis; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_368/2020 vom 17. September 2020 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_395/2020 vom 28. September 2020 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 130 V 117 E. 2.1 ).

### **E. 1.3.3**

Selbst bei fehlender Störung des Bewegungsablaufs durch einen äusseren Faktor kann die Aussergewöhnlichkeit auch dann gegeben sein, wenn beim Heben oder Schieben einer Last zufolge ausserordentlichen Kraftaufwandes, das heisst einer sinnfälligen Überanstrengung, eine Schädigung eintritt. Es muss allerdings jeweils geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche und ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlicher Art war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_395/2020 vom 28. September 2020 E. 4.2, insbesondere mit Hinweis auf BGE 116 V 136 E. 3b). Kein Unfall liegt vor, wenn die Anstrengung nur wegen bestehender krankhafter Veränderungen zu Schädigungen führen kann, weil sich dann eine innere Ursache auswirkt, während der äussere, oft harmlose Anlass bloss den pathologischen Faktor manifest werden lässt

(BGE 116 V 136 E. 3b mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Praxismässig stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2, 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis).

#### **E. 1.5**

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2).

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 9. Februar 2021 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid beziehungsweise die Verfügung vom 2. Oktober 2020 seien aufzuheben und ihm seien die gesetzlichen Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu erbringen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worauf der Beschwerdeführer mit Replik vom 15. April 2021 an seinen Anträgen festhielt (Urk. 13). Die mit Verfügung vom 28. April 2021 (Urk. 14) angesetzte Frist zur Einreichung einer Duplik liess die Beschwerdegegnerin ungenutzt verstreichen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

mit Hinweisen).

Nachdem aber weder im Bericht des Kantonsspitals A.\_\_\_\_ vom 19.

Mai 2020 (Urk. 7/8/2) noch in der Schadenmeldung vom 10. Juni 2020 (Urk.

7/1/2) ein Ausrutschen des Beines erwähnt worden war, ist

es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass diese unkoordinierte Bewegung - selbst wenn sie sich

ereignet hätte, was wie bereits erwähnt, nicht erstellt ist (vgl. vorstehende E. 3.4.1) - als unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt worden ist, wie es

erforderlich wäre (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C\_783/2013 vom 10. April 2014 E. 6.3) . 3.4.3

Es fehlt somit an einem ungewöhnlichen äusseren Faktor, zumal die Schädigung auch nicht aufgrund eines ausserordentlichen Kraftaufwandes beziehungsweise einer sinnfälligen Überanstrengung eintrat (vgl. vorstehende E.

## **E. 2.2**

Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 9. Februar 2021 im Wesentlichen die Auffassung, die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors müsse bejaht werden, da er aufgrund rutschigen Bodens mit dem Bein weggerutscht sei und durch eine reflexartige Abwehrbewegung versucht habe, ein Ausgleiten zu verhindern, wobei er anschliessend gestürzt sei. Dabei habe er eine 60 bis 80 Kilogramm schwere Bohrschnecke getragen, was dazu geführt habe, dass die reflexartige Auffangbewegung durch das zusätzliche Gewicht programwidrig gestört worden sei (Urk. 1 S. 4). Entgegen der Beschwerdegegnerin lägen zudem keine widersprüchlichen Angaben zum Geschehensablauf vor. Die von der Arbeitgeberin aus gefüllte Schadenmeldung sei im weiteren Verlauf bloss ergänzt beziehungsweise präzisiert worden. Insgesamt sei der Unfallbegriff erfüllt, was die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin zur Folge habe (Urk. 1 S. 5 f.).

## **E. 2.3**

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2021 betonte die Beschwerdegegnerin zusammengefasst, die nachträglichen Sachverhaltsschilderungen und Behauptungen des Beschwerdeführers (namentlich Ausrutschen und Sturz) seien nicht glaubwürdig. Plausible und überzeugende Gründe für die nachträglichen und zusätzlich erschwerenden Sachverhaltsangaben

wie namentlich Verständnisprobleme

seien nicht ersichtlich. Ein Unfall liege nicht vor (Urk.

## **E. 2.4**

In seiner Replik vom 15. April 2021 hielt der Beschwerdeführer daran fest, bloss ergänzende und keine widersprüchlichen Angaben zum Sachverhalt gemacht zu haben. Es sei auf die Sachverhaltsschilderung im Fragebogen abzustellen, da diese seine Aussage der ersten Stunde darstelle, auch wenn er das Formular aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht selbst ausgefüllt habe. Bei der reflexartigen Auffangbewegung aufgrund eines rutschigen Bodens in Kombination mit einem schweren Gegenstand in der Hand handle es sich um ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG (Urk. 13 S. 2). 3. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass von ärztlicher Seite im Rahmen der Abklärung der Rückenbeschwerden eine linksseitige Blockade des Iliosakralgelenks (ISG) sowie eine Skoliose der Lendenwirbelsäule diagnostiziert wurden (Urk. 7/8/2, 7/9). Damit liegt unbestrittenermassen keine Körperschädigung im Sinne der in Art.

## **E. 6**

Abs. 2 UVG bewirkt hat. Dementsprechend hat sie ihre Leistungspflicht im angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Januar 2021 (Urk. 2) zu Recht verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Orion Rechtsschutz-Versicherung AG - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch BB/MAW/ISBversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.